

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Neumark (7020): 502/28, 559/1, 562, 563/3, 563/5, 564/1, 574, 575/1, 576/1, 578, 579, 580, 581, 584, 585, 586/1, 586/2, 590, 591, 592, 593/2, 593/3, 594, 595/1, 605, 606/1, 607, 608, 609/1, 610/1, 611/9, 611/10, 612, 614, 617/5, 618/3, 619, 620/2, 637/16, 637/17, 637/20, 647/3, 647/7, 647/11, 647/12, 668/4, 668/7, 668/8, 668/17, 687/5, 701, 702, 705

## Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Reinhard Kuhn durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Oberneumarker Straße** und des Oberneumarker Baches.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche wurde fehlerhaft ermittelt bzw. entspricht nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 7020-00464.1 bis 7020-00464.53 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 10.03.2026 bis zum 09.04.2026**  
**im Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**  
**Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr**  
**Mittwoch geschlossen**  
**Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**


zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 22.01.2026



Thomas Hennig  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert